

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung über die Feststellung einer Notzeit zur Vermeidung der Futternot bei Wildtieren im Landkreis Ludwigslust-Parchim

Nach § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Landesjagdgesetzes (LJagdG M-V) setzt die untere Jagdbehörde im Einvernehmen mit dem Kreisjägermeister des Landkreises Ludwigslust-Parchim, auf Grund der langanhaltenden Frostperiode mit eisverkrustetem Boden und teils verharschtem Schnee, mit sofortiger Wirkung bis auf Widerruf eine Notzeit für Schalenwild fest.

Damit sind die Jagdausübungsberechtigten im Rahmen des Jagdschutzes nach § 23 Bundesjagdgesetz (BJagdG) verpflichtet, das Wild angemessen und artgerecht zu füttern.

Folgendes ist hierbei zu beachten:

- Im Umkreis von 200 m einer Futterstelle ist das Erlegen von Wild verboten.
- Es sind Äsungsflächen z. B. durch Freischleppen von Wildäckern, Waldschneisen u. ä. Flächen zu schaffen.
- Im Umkreis von 1000 m um Schweinehaltungsbetrieben oder Freilandhaltungen von Schweinen bzw. in gesetzlich geschützten Biotopen sind keine Futterstellen anzulegen.
- Es sind kein Nass- und Kraftfutter und keine Küchenabfälle, sondern vorrangig Raufutter zu verwenden.
- Futtermittel, die nicht sicher sind (z. B. durch Verunreinigungen wie Schädlinge, Schimmelbefall u. ä.), dürfen nicht an Wild verfüttert werden.

Vorsorglich wird darauf verwiesen, dass nach § 41 Abs. 1 Nr. 6 LJagdG ordnungswidrig handelt, wer während der Notzeit nicht für angemessene und artgerechte Fütterung sorgt.

Waldbesucher sind dazu angehalten, sich im Wald ruhig zu verhalten, Waldwege nicht zu verlassen und die Hunde anzuleinen, damit das Wild nicht beunruhigt wird.

Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet.

Begründung

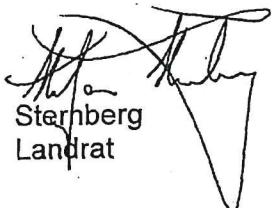
Die anhaltende winterliche Wetterlage im Landkreis Ludwigslust-Parchim, geprägt durch langanhaltenden und teils starken Frost, verbunden mit einer flächendeckenden und teilweise örtlich vereisten Schneedecke, erschwert dem Wild (insbesondere dem Schalenwild) die natürliche Nahrungsaufnahme/Äsung erheblich. Das Überleben des Wildtierbestandes ist daher ohne zusätzliche Fütterung gefährdet, wodurch eine Notzeit im Sinne von § 18 des Landesjagdgesetzes (LJagdG M-V) begründet ist.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, da das Zuwarten bis zur Be standskraft der Verfügung dem Schutzzweck – dem Erhalt des Wildtierbestandes und der Vermeidung von Qualen durch Verhunern – widersprechen würde. Aufgrund des in den nächsten Wochen bzw. Monaten zu erwartenden Endes der Frostperiode würde bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens auch der Zweck dieser Allgemeinverfügung entfallen. Das öffentliche Interesse am Tierschutz überwiegt daher das private Interesse an einem Aufschub der Verpflichtungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Putlitzer Straße 25, 19370 Parchim erhoben werden.

Parchim, den 04.02.2026



Sternberg
Landrat